

Cancellaria

Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes¹⁾

Don

Hans-Walter Kletwitz

Keinen Begriff gebraucht die moderne Diplomatik mit so unbefümmelter Selbstverständlichkeit wie den der Kanzlei. Die Geschichte dieses Wortes aber findet sich in keinem Handbuch der Urkundenlehre verzeichnet²⁾, eine Unterlassung, von deren Folgen

¹⁾ Die folgende Studie entstand bei den Vorarbeiten für die vom Verfasser vorbereitete Geschichte der deutschen Hofkapelle, die P. E. Schramm angeregt hat, indem er zugleich seine umfangreichen Materialsammlungen für dieses Thema zur Verfügung stellte. Auch diese Vorarbeit verdankt dem Meinungsaustausch mit Herrn Schramm wesentliche Förderung.

²⁾ So geht H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912) weder in dem Kapitel „Grundbegriffe und Definitionen“ (S. 1 ff.) noch bei der „Überlieferung und Vielfältigkeit der Urkunden“ (S. 86 ff.) auf die „Kanzlei“ ein, sondern setzt den Inhalt dieses Begriffes voraus (vgl. S. 10. 86). O. Redlich in v. Below-Meinedes Handbuch der ma. und neueren Geschichte, Urkundenlehre 1 (1907), 21 definiert wenigstens: „Unter Kanzlei versteht die Diplomatik eine organisierte Beurkundungsstelle, welche die Äußerungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Rechtstätigkeit eines bestimmten Macht- oder Lebenskreises regelmäßig in bestimmte urkundliche Formen bringt“, übergeht aber ebenfalls die Wortgeschichte von cancellaria, die er auch in seinem Buch, Die Privaturkunden des MA.s (ebenda, Urkundenlehre 3, 1911) S. 153 ff. (Die Ausbildung von Kanzleien) nicht berücksichtigt, während G. Seeliger im Reallexikon der germ. Altertums-kunde, hg. von J. Hoops 3 (1915—16), 8 unter „Kanzleiwesen“ nur die Ableitung des Wortes Kanzler von cancelli erwähnt sowie die cancellarii der spätrömischen Zeit (vgl. dazu unten S. 50 f.), um dann fortzufahren: „Für die Zeit des frühen Mittelalters pflegt man Kanzlei als Bezeichnung der Behörde zu gebrauchen, die für die Ausfertigung der Urkunden zu sorgen hatte.“ Ebenso wenig hatte Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (1889) die Entwicklung des Wortes cancellaria berührt; vgl. auch R. Thommen, Die Lehre von den Königs- und Kaiserurkunden (in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft 1, 2² (1913) S. 44 ff.